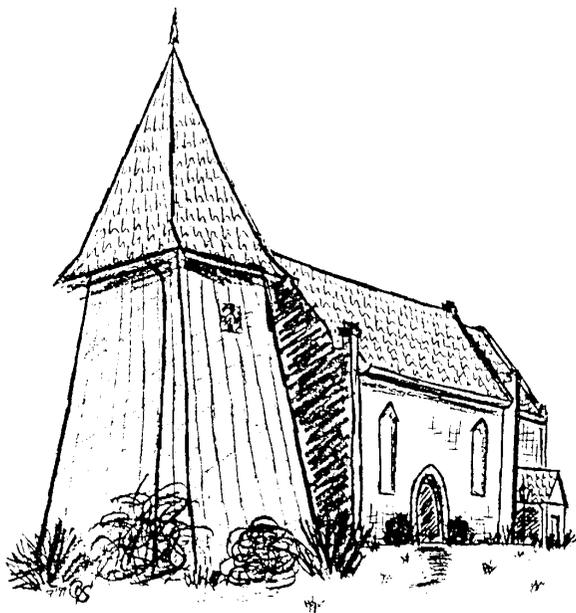


**Friedhofssatzung  
für den Friedhof der  
Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Großenbrode**  
Stand: 07.06.2023



# **Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode**

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode in der Sitzung vom 07.06.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 12 Gestaltungsgrundsatz
- § 13 Wahlmöglichkeit
- § 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmalen

## **V. Grabstätten**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Gestaltung und Belegung
- § 18 Rückgabe von Grabstätten
- § 19 Nutzungszeiten der Grabstätten
- § 20 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten
- § 21 Registerführung

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung
- § 25 Umwelt- und Naturschutz

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 28 Fundamentierung und Befestigung
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Entfernung
- § 31 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Kühlraum und Trauerfeiern**

- § 32 Benutzung des Kühlraumes
- § 33 Trauerfeiern

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 36 Übergangsregelung für alte Grabrechte
- § 37 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Vorschriften

## **§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
2. Der Friedhof dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates.

## **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung**

1. Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
2. Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
3. Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der

Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

4. Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
5. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
6. Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
7. Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist jederzeit geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge- zu befahren,
  - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
  - c. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - d. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
  - e. Druckschriften zu verteilen,
  - f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h. zu lärmern und zu spielen,

i. Hunde unangeleint mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Der Kirchengemeinderat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
5. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchengemeinderat kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

1. Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
2. Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
3. Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
4. Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
6. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender

trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

7. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 und 6 finden auf sie keine Anwendung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Bestattungen**

1. Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
3. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

5. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern, sondern ausschließlich Öko-Urnen.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Laufzeit der Gräber ist abhängig von der gewählten Grabstelle. Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen (Sarg) beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

### **§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag. Falls der Antragsteller nicht der Nutzungsberechtigte ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
3. Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
4. Urnen dürfen nur bis 5 Jahre nach der Beisetzung umgebettet werden. Danach ist eine Umbettung aufgrund der Zersetzung der Urne nicht mehr möglich.
5. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
8. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
9. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
10. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 12 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

### **§ 13 Wahlmöglichkeit**

1. Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die verschiedenen Grabfelder mit deren unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften hin. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
2. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### **§ 14 allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

1. Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
2. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden und **deren Höhe die Höhe des Grabsteins nicht überschreiten**. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen

Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

3. Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen.
4. Nicht zugelassen sind Schrittplatten und auch Grababdeckungen aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä. Teilweise Grababdeckungen durch Kies, Kiesel und Rindenmulch (max. 20 %) müssen ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Eine vollständige Grababdeckung mit Kies, Kiesel und Rindenmulch ist nicht gestattet. Grabeinfassungen aus Naturstein und Terrazzo werden zugelassen.

### **§ 15 allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht unter fairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind.
3. Die Mindeststärke beträgt:  
12 cm für liegende Grabmale  
12 cm für stehende Grabmale bis 1,00 m Höhe  
15 cm für stehende Grabmale über 1,00 m Höhe  
Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
4. Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
5. Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
6. Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
7. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchengemeinderat zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## V. Grabstätten

### § 16 Allgemeines

1. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
2. Grabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
3. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
5. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird mit dem Gebührenbescheid ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
6. In einer Grabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a. die Ehegattin oder der Ehegatte,
  - b. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
  - c. leibliche und adoptierte Kinder,
  - d. die Eltern,
  - e. die Geschwister,
  - f. Großeltern und
  - g. Enkelkinder sowie
  - h. die Ehegatten der unter c), e) und g) genannten Personen.
7. Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

### § 17 Gestaltung und Belegung

1. Die Grabstätten können wie folgt angelegt werden:
  - a. **Wahlgrab als Grabanlage für 25 Jahre, grabmalpflichtig**  
für: entweder 1 Sarg und 1 Urne oder: 2 Urnen

Maße der Grabstelle: 2,50 m lang und 1,25 m breit  
Grabmal: aufrecht stehend, max. 60cm breit und 80cm hoch  
Einfassung: *entweder* ohne Einfassung  
oder mit Einfassung:  
Steineinfassung 18 cm hoch und 8 cm breit  
oder Buchsbaumhecke max. 25 cm hoch und 15 cm breit  
Bepflanzung: Wechsel- oder Dauerbepflanzung, keine Bäume,  
nicht höher als der Grabstein

**b. Wahlgrab in Rasenlage für 25 Jahre, grabmalpflichtig**

für: 1 Sarg und 1 Urne oder: 2 Urnen

Maße der Grabstelle: 2,50 m lang und 1,25 m breit

Grabmal: Grabplatte 40cm x 60cm oder stehendes Grabmal  
40cm x 60cm

Einfassung: keine

Bepflanzung: möglich im durch Stein eingefassten Halbkreis oder  
Rechteck vor dem Grabmal (Radius max. ca. 40 cm), Einfassung  
der Sockelhöhe angepasst, Rasenschnitt durch  
Friedhofsverwaltung

**c. Urnen-Wahlgrab als Grabanlage für 20 Jahre, grabmalpflichtig**

für: 2 Urnen

Maße der Grabstelle: 1,25 m lang und 1,25 m breit

Grabmal: aufrecht stehend, 60cm hoch, 40cm breit und 12cm stark

Einfassung: Steineinfassung 16cm hoch und 6cm breit

Bepflanzung: Wechsel- und Dauerbepflanzung (Niedrigwuchs)  
keine Bäume, nicht höher als der Grabstein

**d. Urnen-Wahlgrab in Rasenlage für 20 Jahre, grabmalpflichtig**

für: 1 Urne

Maße der Grabstelle: 100cm x 100cm

Grabmal: Grabplatte max. 40cm x 50cm

Einfassung: keine

Bepflanzung: keine, Rasenschnitt durch Friedhofsverwaltung

In der Zeit von Ostern bis zum Ewigkeitssonntag können für die  
Grabstätten in Rasenlage am Kreuz auf der dafür vorgesehen  
Fläche Schnittblumen abgestellt werden. Ab Ewigkeitssonntag bis  
Ostern kann ein Gesteck auf der Grabplatte abgelegt werden.

**e. Urnen-Gemeinschaftsgrab in Rasenlage an der Stele für 20  
Jahre, auch anonym,**

für: 1 Urne

Maße der Grabstelle: 50cm x 50cm

Grabmal: kein Grabmal, Gravur der Stele

Einfassung: keine

Bepflanzung: keine, Rasenschnitt durch Friedhofsverwaltung

2. Urnen-Gemeinschaftsgräber in Rasenlage an der Stele sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. Dem Friedhofsträger allein obliegt auch die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.
3. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

### **§ 18 Rückgabe von Grabstätten**

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
2. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

### **§ 19 Nutzungszeit der Grabstätten**

1. Die Nutzungszeit ist abhängig von der gewählten Grabstelle. Die Ruhezeiten (25 Jahre bei Sarg- und Leichentuch-Bestattungen und 20 Jahre bei Urnen-Bestattungen, beginnend mit dem Tage der Bestattung) sind zu beachten.  
Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der dann gültigen Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.
2. Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
3. Überschreitet bei einer Bestattung die vorgeschriebene Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

### **§ 20 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten**

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 16 Absatz 7 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

2. Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 16 Absatz 7 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 16 Absatz 7 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
3. Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 16 Absatz 7 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
4. Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
5. Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.
6. Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

### **§ 21 Registerführung**

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2-fach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeines**

1. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
2. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
3. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

4. Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sicher gestellt ist.

### **§ 23 Grabpflege, Grabschmuck**

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 24 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten kostenpflichtig abräumen, einebnen und begrünen oder die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte.
2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht

bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### **§ 25 Umwelt- und Naturschutz**

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 26 Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
  - a. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
  - b. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
  - c. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen) und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### **§ 27 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung**

1. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.
2. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der

bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchengemeinderat nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## **§ 28 Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
2. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 29 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweils nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Nutzungsberechtigten vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigten erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 30 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 31 handelt. Dies kann der Nutzungsberechtigte entweder der Friedhofsverwaltung oder einem Steinmetzbetrieb in Auftrag geben. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

### **§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

1. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
2. Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

## **VIII. Kühlraum und Trauerfeiern**

### **§ 32 Benutzung des Kühlraumes**

1. Der Kühlraum dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

### **§ 33 Trauerfeiern**

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
2. Trauerfeiern können in der Kirche, in der Verabschiedungshalle, am Grabe oder an einem von der Kirchengemeinde dafür bestimmten Ort abgehalten werden.

3. Die St. Katharinen Kirche steht den verstorbenen Gliedern der evangelischen Kirche und verstorbenen Gliedern einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, zur Verfügung. Die Verabschiedungshalle steht allen für Trauerfeiern zur Verfügung.
4. Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.
5. Es ist möglich, ab dem Kirchhof den Sarg auf dem öffentlichen Weg zu begleiten durch Privatpersonen, die sich mit dem Verstorbenen verbunden fühlen. Aus der Kirche heraus und ab der Friedhofspforte wird jedoch der Sarg begleitet bzw. getragen und abgesenkt von den für die Beerdigungsunternehmen regelmäßig tätigen Sargträger.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 34 Haftung**

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, von ihnen errichtete Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 36 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte**

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 19 rechtzeitig vorgenommen wird.

## **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.09.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Ostholstein vom 01.08.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Großenbrode, den 07.06.2023

Ev.-Luth Kirchengemeinde Größenbrode  
-Der Kirchengemeinderat-

gez.Pastorin U.Kinder  
-Vorsitzende des Kirchengemeinderates-

L.S. gez.G.Detlef  
(Kirchensiegel) - Mitglied-